

Satzung

des Möhnenclub

„Kesselemmer Wierschtjer“ e. V.

gegründet 1948

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Möhnenclub trägt den Namen

„Kesselemmer Wierschtjer“

Der Verein wurde gegründet am
Schwerdonnerstag 1948.

2. Sitz des Vereins ist Koblenz- Kesselheim.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fasnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung geselliger Veranstaltungen wie z. B. Karnevalsauftakt nach dem 11.11. eines jeden Jahres, Möhnensitzung am Schwerdonnerstag, Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen anderer Karnevalsvereinen oder Verbände, Teilnahme an Karnevalsumzügen, Frühlingstour, Möhnentour, Veranstaltungen besonderer Art (z. B. Jubiläumsveranstaltung). Der Verein strebt eine gute Zusammenarbeit mit dem Karnevalsclub „Kapuzemänner Rot- Weiß 1968 Kesselheim“ und den übrigen ansässigen Ortsvereinen an.
2. Die bestehende Uniform des Vereins in den Farben, Schwarz-Weiß-Rot, ist ausschließlich an den Vereinsnamen Möh-

nenclub „Kesselemmer Wierschtjer“ gebunden, und ist auf keinen anderen Verein übertragbar.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Erwerb der Rechtsfähigkeit

Der Verein soll zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, um durch die Eintragung Rechtsfähigkeit zu erlangen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden, die/der aktiv oder fördernd die Zwecke des Vereins vertreten will
 - 1.a.Unter 18 Jahren mit Zustimmung und Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters.
 1. b) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfachem Stimmrecht.

1. c) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Beitragszahlung beginnt jedoch rückwirkend zum 1. des Kalenderjahres
2. Ein schriftlicher Antrag ist auszufüllen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören, das 70. Lebensjahr vollendet, sich aktiv am Vereinsleben beteiligt, und um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich. Über die Ehrenmitgliedschaft eines Mitgliedes entscheiden Vorstand und erweiterter Arbeitskreis in gemeinsamer Sitzung. Die Zustimmung bedarf der 2/3 Mehrheit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird am darauf folgenden Schwerdonnerstag ausgesprochen.
2. Wählbar für Ehrenämter des Vereins sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 1 Jahr angehören.
3. Mitglieder, die für ein neu zu besetzendes Amt kandidieren, müssen persönlich anwesend sein, oder dem Vorstand schriftlich erklärt haben, dass sie zu einer Kandidatur bereit sind.
4. Für das Möhnenpaar gilt eine besondere Regelung.
5. Die Mitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen, wenn dies 25% der Mitglieder wünschen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu zahlen, deren Höhe von den Anwesenden der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
2. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Mitglieder unter 16 Jahren bezahlen die Hälfte, des normalen Beitrages.
4. Die Beiträge werden fällig ab 1. Januar eines Jahres. Die Zahlung muss bis 30. März des Jahres erfolgt sein.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Möhnenclubs zu wahren.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt – unter Verlust aller Ansprüche an den Verein – durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand oder der Geschäftsstelle 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Zugang der Austrittserklärung ist dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zu bestätigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben das Recht oder die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzubringen und von Ihrem Stimmrecht gebrauch zu machen. Das Stimmrecht kann nur persönlich, d. h. nicht in Abwesenheit wahrgenommen werden.

3. Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und erweiterter Arbeitskreis in gemeinsamer Sitzung. Der Ausschluss kann nur einstimmig beschlossen werden.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden wegen:

- a. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b. Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von 6 Wochen.
 - c. Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - d. Unehrenthafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben gegen Rückschein zu zustellen.
Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
 5. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Arbeitskreises kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Mohnenverein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beantragen.

§ 9

Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins für die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern bedient, ist auf Vorsatz (Vereinsaktivitäten) beschränkt.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Arbeitskreis
3. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

- 1.1 Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist auf **8** Personen begrenzt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Der 1. Vorsitzenden
2. Der 2. Vorsitzenden
3. Der 1. Schatzmeisterin
4. Der 2. Schatzmeisterin
5. Der 1. Schriftführerin (Geschäftsführerin)
6. Der 2. Schriftführerin
7. Der Sitzungspräsidentin oder einer Beisitzerin
8. Der Beisitzerin

- 1.2 Die Vorsitzende des Vereins und deren Stellvertreterin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 1.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 1.4 Erklärt innerhalb der Amtszeit ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt, wird das Amt durch den Vorstand oder ein Mitglied des Arbeitskreises übernommen.

- 1.5 Ausgenommen von dieser Regel ist die Schatzmeisterin. Erklärt diese ihren Rücktritt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ein geprüfter Abschlussbericht muss der Versammlung vorgelegt und die Entlastung der Schatzmeisterin beantragt werden. Ist auf der Versammlung keine Nachfolgerin zu ermitteln, so obliegt der 2. Schatzmeisterin die Kassenver-

waltung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

1.6 Dem Vorstand obliegt die Regelung der verwaltungsgemäßen Arbeit. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Geschäftsbericht sowie der geprüfte Kassenbericht sind zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.

1.7 Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, sich mit einer eigenen Vereinsuniform auszustatten.

2. Der erweiterte Arbeitskreis

2.1 Der Vorstand wird ergänzt durch den erweiterten Arbeitskreis. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

2.2 Die Anzahl der Arbeitskreismitglieder sollte mindestens fünf, maximal acht Personen betragen.

2.3 Der Arbeitskreis wird vom Vorstand einberufen, wenn außerhalb der üblichen Verwaltungsarbeit besondere Veranstaltungen und Entscheidungen anstehen.

2.4 Die Mitglieder des Arbeitskreises sind verpflichtet, sich eigene Vereinsuniformen anzuschaffen.

3. Die Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

3.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit gesonderter, schriftlicher Einladung an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

3.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die

Stimme der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

3.4 Der Antrag auf Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen ist schriftlich im vollen Wortlaut spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der 1. Vorsitzenden einzubringen. Anträge dieser Art erfordern 10 % der Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder. Stellt der geschäftsführende Vorstand Satzungsänderungsanträge, bedürfen diese vor der Behandlung in der Jahreshauptversammlung die Mehrheit des Vorstandes. Der Vorstand stellt den Mitgliedern fristgerecht eingereichte Anträge mindestens zwei Woche vor der Jahreshauptversammlung zu. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

3.5 Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt nur dann geheim, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies beantragt.

3.6 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren.

3.7 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine max. zwei Fahnenträgerin/en auf die Dauer von zwei Jahren.

3.8 Der Vorstand hat mindesten einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung einzuberufen.

3.9 Für die Vorstandsentslastung und Neuwahl wird eine Wahlleiterin mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlhandlung gewählt.

- 3.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin bzw. der von der Versammlung bestimmten Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11

Das Möhnenpaar

1. Für das Amt der Obermöhn und des Möhnerich kann sich jedes Mitglied nach Vollendung des 25. Lebens- Jahres bewerben. Über die Annahme der Bewerbung entscheiden Vorstand und Arbeitskreis in gemeinsamer Sitzung.
2. Das Amt umfasst repräsentative Aufgaben, innerhalb und außerhalb des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre.
3. Der Verein gewährt einen finanziellen Zuschuss, dessen Höhe vom Vorstand je nach Wirtschaftslage festgelegt werden kann.

§12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt: „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand und der Arbeitskreis in gemeinsamer Sitzung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen haben, oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde. In den vorgenannten Fällen hat der Vorstand die Einberufung innerhalb einer

Frist von 14 Tagen vorzunehmen.

3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Soweit weniger als 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Koblenz-Kesselheim zu verwenden hat.

§13

Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Verein ist Koblenz